

Infoblatt

Jahrgang 2011 - Ausgabe Nr. 6

vom 14.11.2011 - **Stand: 02.01.2012** * Autor: Steffen Hemberger

ersetzt Infoblatt 10/2009

„Änderungen in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Erneute Abzocke von bedürftigen Alleinerziehenden und Kindern“



Verhältnis von Wohngeld zum Arbeitslosengeld II

Bis zum 31.03.2011 gehörten Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft (BG), wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen konnten. Das war der Fall, wenn das Einkommen ihren Bedarf überstieg. Nunmehr hat der Gesetzgeber die Vorrangigkeit der Beantragung von Wohngeld erneut neu geregelt.

Seit dem 01.04.2011 sind Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit **aller** Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a S. 2 Nr. 2 SGB II). Das Jobcenter darf künftig nicht mehr einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verweisen. Leistungsberechtigte können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss vom Jobcenter nicht von Amts wegen geprüft werden. Deshalb müssen Betroffene zur Vermeidung von Schlechterstellungen selbst prüfen, ob eine freiwillige Beantragung von Wohngeld sinnvoll ist. Zu den Folgen eines freiwilligen Wohngeldantrags hat das Jobcenter jedoch umfassend zu beraten.

Der Bedarf berechnet sich aus dem jeweiligen Regelsatz, ggf. Mehrbedarfzuschlägen und dem Prokopfanteil der Unterkunft- und Heizkosten (KdU). Daraus folgt, dass nicht hilfebedürftige Kinder ihr Einkommen nicht in die BG einbringen müssen; vielmehr besteht gar keine BG mehr mit den Eltern. Kinder können in den folgenden Konstellationen aus der BG herausfallen:

- Kinder, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss in Verbindung mit Kinder- und Wohngeld erhalten,
- Kinder, die Weisen- oder vergleichbaren Renten in Verbindung mit Kinder- und Wohngeld erhalten oder
- Kinder, die über eigenes Erwerbseinkommen verfügen und damit und ggf. in Verbindung mit Unterhalt, Renten, Kinder- und Wohngeld ihren Bedarf decken können.

Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet, wobei das Kindergeld nicht dem kindergeldberechtigten Elternteil sondern dem Kind zuzurechnen ist. Das gilt jedoch nur, wenn das Kind es zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht zur Deckung des Bedarfs benötigtes Kindergeld wiederum zu Einkommen des Kindergeldberechtigten wird. Diese „Zwitteranrechnung“ gibt es nur beim Kindergeld, bei anderen Einkünften (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Renten, Erwerbseinkommen, Wohngeld) ist das nicht möglich.

Beispiel 1:

170 Unterhalt, 150 € Wohngeld und Kindergeld

Mutter	Kind	Erklärung
Berechnung des Bedarfs / Regelleistungen, Mehrbedarfe, KdU		
374,00 €	215,00 €	Regelleistung
+ 134,64 €		Mehrbedarf Alleinerziehung
+ 185,00 €	+ 185,00 €	Anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung
693,64 €	404,00 €	Bedarf
Einkommensbereinigung / Abzug von Erwerbstätigenfreibetrag + Absetzbeträge		
	- 170,00 €	Unterhalt
	- 150,00 €	Wohngeld
	- 184,00 €	Kindergeld
693,64 €	- 100,00 €	verbleibender Bedarf
	100,00 €	überschüssiges Einkommen
- 70,00 €		zu übertragen = 100 € abzgl. 30 € Versicherungspauschale der Mutter
623,64 €	0,00 €	zu zahlende ALG II-Leistung

Ohne Beantragung von Wohngeld würde sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wie folgt berechnen:

- Regelbedarf Mutter	374,00 €
- Regelbedarf Kind	219,00 €
- Mehrbedarf Alleinerziehung	134,64 €
- KdU	370,00 €
Gesamtbedarf	1.097,64 €
abzügl: Unterhalt	-170,00 €
Kindergeld	-184,00 €
verbleibendes ALG II	743,64 €

Mit ALG II und Wohngeld bekäme die BG also 773,64 € (150 € Wohngeld und 623,64 € ALG II), ohne Wohngeld betrüge der Anspruch auf ALG II 743,64 €. Ein Antrag auf Wohngeld ist also ratsam, da die Leistungen insgesamt 30 € monatlich höher sind.

Beispiel 2

Einkommen der Mutter 400 €, 170 € Unterhalt, 150 € Wohngeld und Kindergeld

Mutter	Kind	Erklärung
Berechnung des Bedarfs (wie in Beispiel 1)		
693,64 €	404,00 €	Bedarf
Einkommensbereinigung / Abzug von Erwerbstätigenfreibetrag + Absetzbeträge		
- 240,00 €		Einkommen der Mutter abzgl. 160 € Freibetrag
	- 170,00 €	Unterhalt
	- 150,00 €	Wohngeld
	- 184,00 €	Kindergeld
453,64 €	- 100,00 €	verbleibender Bedarf
	100,00 €	überschüssiges Einkommen zu übertragen
- 100,00 €		
353,64 €	0,00 €	zu zahlende ALG II-Leistung

Ohne Beantragung von Wohngeld würde sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wie folgt berechnen:

- Regelbedarf Mutter	374,00 €
- Regelbedarf Kind	219,00 €
- Mehrbedarf Alleinerziehung	134,64 €
- KdU	370,00 €
Gesamtbedarf	1.097,64 €
abzügl: Einkommen Mutter	-240,00 €
Unterhalt	-170,00 €
Kindergeld	-184,00 €
verbleibendes ALG II	503,64 €

Mit ALG II und Wohngeld bekäme die BG also 503,64 € (150 € Wohngeld und 353,64 € ALG II), ohne Wohngeld betrüge der Anspruch auf ALG II auch 503,64 €. Ein Antrag auf Wohngeld ist also entbehrlich, da die Leistungen insgesamt gleich hoch sind.

Beispiel 3

Einkommen der Mutter 1.200 € brutto (900 € netto), 170 € Unterhalt, 150 € Wohngeld und Kindergeld

Mutter	Kind	Erklärung
Berechnung des Bedarfs (wie in Beispiel 1)		
693,64 €	404,00 €	Bedarf
Einkommensbereinigung / Abzug von Erwerbstätigenfreibetrag + Absetzbeträge		
- 600,00 €		Einkommen der Mutter = 900 € abzgl. 300 € Freibetrag
	- 170,00 €	Unterhalt
	- 150,00 €	Wohngeld
	- 184,00 €	Kindergeld
93,64 €	- 100,00 €	verbleibender Bedarf
	100,00 €	überschüssiges Einkommen zu übertragen
- 100,00 €		
0,00 €	0,00 €	zu zahlende ALG II-Leistung

Im hier vorliegenden Fall besteht kein Wahlrecht zur Beantragung von Wohngeld. Aufgrund des Umstandes, dass durch die Beantragung von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden kann, ist der Bezug von Wohngeld vorrangig und dessen Beantragung Pflicht.